

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1697

## **Einwohnergemeinde Beinwil; Genehmigung der Erschliessung des Teilgebietes Schlettgraben (Bauetappen 10 und 11 der Wasserversorgung Beinwil)**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Beinwil unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessungsplanung des Teilgebietes Schlettgraben zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 1'270'000.-- veranschlagten Baukosten der 10. Bauetappe (Schlössli-Bös-Schemelhof-Le Greierlet) der Wasserversorgung. Die vorliegende Planung beinhaltet die Versorgung des zuvor erwähnten Gebietes mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser. Davon profitieren insgesamt 11 Landwirtschaftsbetriebe und Liegenschaften, welche in Zukunft an die öffentliche Wasserversorgung der EG Beinwil angeschlossen sein werden. Darin ist auch der Anschluss des Hofes Le Greierlet in der Gemeinde Montsevelier (JU) enthalten. Die Erschliessungsplanung, Generelles Wasserversorgungsprojekt, Teil GWP „Schlettgraben“, besteht aus den folgenden Grundlagen:

- Situation 1:5'000 (Plan-Nr. 8, 3. Dezember 2003), siehe neue Situation mit Eintrag SZ
- Hydraulisches Schema (Plan-Nr. 10, September 2003)
- Technischer Bericht (Rev. 4. Dezember 2003)

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 13. Oktober 2003 bis 12. November 2003 in Beinwil (SO) und Montsevelier (JU). Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache des Besitzers und Pächters des Landwirtschaftsbetriebes Neuhof eingegangen. Nach eingehender Diskussion wurde die Einsprache im gegenseitigem Einvernehmen zurückgezogen. Der Gemeinderat Beinwil genehmigte gemäss Auszug aus dem Protokoll Nr. 03/22 vom 3. November 2003 das vorliegende Teil-GWP. Er beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit, Verfahren**

Gestützt auf § 18 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Genehmigung der Nutzungsplanungen. Bewilligungsbehörde für die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen im Areal und in der Bauverbotszone von öffentlichen Gewässern ist, nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und nach § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141), das Bau- und Justizdepartement. Bewilligungsbehörde für die Genehmigung nachteiliger Nutzungen von Waldareal ist, nach § 9 Abs. 2 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11), das Volkswirtschaftsdepartement. Gestützt auf § 134 Absatz 5 PBG, Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) sowie Artikel 5 Absatz 3, 14 und 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011) statu-

ierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

## 2.2 Materiell sind die folgenden Hinweise anzubringen:

- 2.2.1 Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.
- 2.2.2 Die Gesamtkosten für die Wasserversorgung werden auf rund Fr. 2'000'000.-- veranschlagt. Davon entfällt auf die 10. Bauetappe Fr. 1'270'000.--. Darin sind auch Fr. 30'000.-- für in den gleichen Graben zu verlegende Kabelschutzrohre der EBM Netz AG, Münchenstein, enthalten. Der Kostenanteil des Kantons Jura für den Anschluss des Hofes Le Greierlet beträgt Fr. 215'000.--. Damit verbleiben für den Kanton Solothurn beitragsberechtigte Kosten von Fr. 1'055'000.--. Die Beitragszusicherung an die 11. Bauetappe (Bös-Rotmatt-Nüselboden) folgt mit separatem Beschluss im Zeitpunkt der Realisierung.
- 2.2.3 Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11) und die Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 20% zuzusichern. Gleichzeitig wurde beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, ein Bundesbeitrag von 32% beantragt.
- 2.2.4 Die Finanzierung, der Betrieb und der Unterhalt des Anschlusses Le Greierlet in der Gemeinde Montsevelier (JU) wird in einer vom Amt für Landwirtschaft vorgeprüften Vereinbarung zwischen dem Hofbesitzer sowie den Gemeinden Beinwil und Montsevelier geregelt.
- 2.2.5 Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierenden Firmen Paul Fluri AG, Mümliswil (Grabarbeiten), Lissag, Büsserach (Rohrlegung) und Müller-Riva, Sementina (Reservoir), vergeben.

## 2.3 Private Abwassererschliessungen

Im Zuge der Erschliessung mit Trinkwasser soll gleichzeitig auch von verschiedenen Liegenschaften das häusliche Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Die Einwohnergemeinde Beinwil übernimmt für die Planung und Realisierung die Koordination. Die Zustimmungen zur Erteilung der erforderlichen Durchleitungsrechte werden zwischen der Einwohnergemeinde Beinwil und den betroffenen Landeigentümern nach direkter Absprache vereinbart und dem Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungsentwässerung, zur Kenntnis gebracht. Nach Fertigstellung der Abwasseranschlüsse sind dem Amt für Umwelt die entsprechenden Ausführungspläne auszuhändigen.

## 2.4 Spezialbewilligungen

### 2.4.1 Waldrechtliche Bewilligungen

Das Kantonsforstamt hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), § 9 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11), § 25 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO; BGS 931.12) und die kantonale Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72) unter Auflagen und Bedingungen zustimmen (Anhang 1).

#### 2.4.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Die Jagd- und Fischerei hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (FG, SR 923.0) und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FG-SO, BGS 625.11), unter Auflagen und Bedingungen zustimmen (Anhang 2).

#### 2.4.3 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmebewilligung

Das Kantonale Amt für Umwelt hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass dem Näherbau des Steuerhauses PW Schlössli an den Schlettgraben zugestimmt werden kann und für die Leitungsverlegung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmebewilligung gegeben sind. Für das Vorhaben kann deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) vom 27. September 1959, § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) vom 22. März 1960 und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 NHV unter Auflagen und Bedingungen die Bewilligung erteilt werden (Anhang 3).

2.5 Das Teil-GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

### 3. **Beschluss**

3.1 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) für das Gebiet Schlettgraben in der Einwohnergemeinde Beinwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.

3.2.1 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.2.2 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.2.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.3 Linienführung der Leitungen und Standorte der Anlagebauten.

3.3.1 Ein grosser Teil der geplanten Leitungen tangieren Flächen, die entweder in der Juratschutzzone oder sogar in Vorranggebieten liegen, welche besonders schützenswerte Vegetationen aufweisen. Die Leitungsführung zwischen Schlegel und Neuhof führt zudem durch eine Vereinbarungsfäche (Hecken und Lebhäge). Die Linienführung der Leitungen sowie die vorgesehenen Standorte von Anlagebauten, insbesondere die beiden Reservoire Schemelhof und Rotmatt sind im Detail **vor Baubeginn** mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung abzusprechen.

3.3.2 Die Linienführung des Leitungsgrabens ab dem Druckerhöhungspumpwerk "Bös" bis zum Schemelhof ist aufgrund des geologischen Gutachtens neu festzulegen. Für den Abschnitt, in welchem der Graben innerhalb der Schutzzone SII der Schemelquelle verläuft ist eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung vom Amt für Umwelt

einzuholen. Für die Verlegung der Abwasserleitungen sind in diesem Abschnitt die speziellen baulichen Massnahmen nach Vorgabe der Fachstelle Siedlungsentwässerung des Amtes für Umwelt einzuhalten. Zu diesem Zweck sind vor der Ausführung vom Planungsbüro die entsprechenden Ausführungsdetails auszuarbeiten und zur Beurteilung vorzulegen. Ansprüche bezüglich finanzieller Entschädigungen infolge von Mehraufwänden sind durch schriftliche Vereinbarungen zwischen den betroffenen Grundeigentümern der zuständigen Gemeinde sowie der Inhaberin der betroffenen Wasserversorgung festzulegen und zu regeln.

- 3.3.3 Leitungen, die Waldrändern entlang führen, haben einen Waldabstand von mindestens 6.0 m einzuhalten, sofern die Leitungen nicht in bestehende Wege oder Strassen zu liegen kommen.  
Das Reservoir "Schemelhof" hat einen Waldabstand von 20.0 m, das Reservoir "Rotmatt" von mindestens 8.0 m einzuhalten.  
Der Kreisförster (Forstkreis Dorneck/Thierstein, Tel. 061 704 70 88) ist jeweils zur Festlegung des Waldrandes und zur Messung des Waldabstandes beizuziehen.

#### 3.4 Pumpwerk Schlössli

Für den Bau des Pumpenhauses im Schlössli mit dazugehöriger Steuerungsanlage ist ein separates Baugesuch aufzulegen. Dieses wurde im Anschluss daran dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung unterbreitet.  
Anstelle des geplanten Pumpenhauses wird an gleicher Stelle nun definitiv ein unterirdischer Pumpenschacht erstellt, sodass nur dessen Einstieg sichtbar sein wird. Die unter Anhang 3 der wasserrechtliche Ausnahmebewilligung aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind nach wie vor zu beachten und einzuhalten.

- 3.5 Aus dem Kredit Nr. Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 10. Etappe von Fr. 1'055'000.-- ein Kantonsbeitrag von 20%, im Maximum aber Fr. 211'000.-- bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".
- 3.6 Die Arbeitsvergebung wird genehmigt. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine **Frist bis Ende 2006** gewährt.
- 3.7 Die waldrechtlichen, fischereipolizeilichen und wasserrechtlichen Bewilligungen / Ausnahmebewilligungen werden unter Einhaltung der in den jeweiligen Anhängen 1 bis 3 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt.  
Gestützt auf die Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72), wird für die Reservoirs und diverse Leitungen auch die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.
- 3.8 Die Amtschreiberei Thierstein, in Breitenbach, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss beigelegter "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen die Anmerkung "**Bodenverbesserung/Wasserversorgung/RRB Nr./Jahr**" einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.

- 3.9 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'923.-- erhoben.

K. Fuwamh

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431001 / A 80058)
Wasserrechtliche Bewilligung	Fr.	400.--	(KA 431001 / A 80056, TP 313)
Fischereirechtliche Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 / A 51622)
Ausnahmebewilligung	Fr.	300.--	(KA 431000 / A 46900)
Nachteilige Nutzung von Waldareal:			
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>1'923.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

### Beilagen

- Anhang 1: Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)  
Anhang 2: Fischereipolizeiliche Bewilligung  
Anhang 3: Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmebewilligung

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (4); (Akten-Nr. 0313.122.11 / 0332.122.03 / 0343 / 0214 12203RRB\_Schlettgraben\_original), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Amt für Umwelt; Rechnungsführung (Konto A 80056 / KA 431001, TP 313)

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Jagd und Fischerei

Kantonsforstamt (4); (Stab, Rech; FK-D/T) (Akten-Nr. NN2004-043), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein: Alfred Dreier, Polizeiposten, Bruggweg 4, 4143 Dornach

Fischenke Nr. 7/1: U. Hinden, Lehmenweg 3, 4143 Dornach

Forstrevier Thierstein Süd, Revierförster M. Bühler, Schlössli 422a, 4229 Beinwil, mit 1 Situation 1:2'000 (folgt später)

Einwohnergemeinde Beinwil, Gemeindepräsidium, 4229 Beinwil, mit Rechnung (**Versand durch Amt für Umwelt**), mit 2 gen. Plandossier (folgen später)

Lüsseltaler Wasserversorgung LWV, F. Häner, Präsident, Postfach 219, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Service de l'économie rurale, Boite postale 131, Courtemelon, 2852 Courtetelle

Ingenieurbüro Schnell AG, Rübackerstrasse 22, 4244 Röschenz, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach (**Versand durch Amt für Landwirtschaft**)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei, Amtsblatt: **“Einwohnergemeinde Beinwil: Genehmigung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Schlettgraben.”**)

## Anhang 1

### Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)

Einwohnergemeinde Beinwil:

Generelles Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) für das Gebiet Schlettgraben

#### 1 Feststellungen

- 1.1 Die mit dem Bau und Betrieb der neuen Leitungen verbundene teilweise Beanspruchung von Waldboden stellt eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Waldgesetz (WaG) dar.
- 1.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die Kantone jedoch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 WaG, § 9 WaG-SO, § 25 WaV-SO).

#### 2 Erwägungen

- 2.1 Für das zu genehmigende Vorhaben liegen wichtige Gründe vor. Zudem werden die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt.

#### 3 Beschluss

- 3.1 Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes auf ca. 130 m wird erteilt (GB Beinwil 108; Koord. ca. 608.355/244.435 bis 608.460/244.370).
- 3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Situation 1:5'000 Generelles Wasserversorgungsprojekt, Teil-GWP „Schlettgraben“ (G. Schnell AG; Plan Nr. 8, 18.09.2003, rev. 03.12.2003).

#### 4 Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Die Bauarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Kreisförsters zu erfolgen. Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren (Forstkreis Dorneck/Thierstein, Tel. 061 704 70 88). Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen keine Bäume gefällt werden.

- 4.2 Die Leitungen sind im Trasse des bestehenden alten Weges zu verlegen. Die Bau-schneisenbreite darf während der Bauphase max. 5.0 m betragen, inkl. Breite des be-stehenden Weges.
- 4.3 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldes zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Baufläche liegende Waldareal darf weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, darin Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Aushub und Materialien irgendwelcher Art zu de-ponieren, auch nicht vorübergehend.
- 4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wieder-herzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Aus-gangsbestockung (Anpflanzungen, Einzäunungen zum Schutz vor Wildschäden und Weidgang usw.).
- 4.5 Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt zu melden.
- 4.6 Werden die Leitungen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt, sind sie auf Verlangen des kantonalen Forstdienstes wieder vollständig aus dem Waldareal zu ent-fernen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb der Leitungen zu nachhaltigen Schäden am Wald und Waldboden führt.

## **5 Vorbehalte**

Werden Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung nicht eingehalten, kann die Ausnahme-bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

## **Anhang 2**

### **Fischereipolizeiliche Bewilligung**

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

#### **Einwohnergemeinde 4229 Beinwil**

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

**Gemeinde** Beinwil

**Gewässer** Schlettgraben und Unterbösgaben

**Ortsbezeichnung** Erschliessungsplan Schlettgraben (Bauetappen 10 und 11)

**Art des Eingriffes** Unter- und Überquerungen von Gewässern mit Wasserversorgungs- und Steuerleitungen (gemäss Situationsplan „Schlettgraben“ 1:5'000 des Ingenieurbüros Guido Schnell AG, geplottet 03. Mai 2004)

#### **Auflagen**

Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischnutzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Die Fischnutzenpächter entscheiden, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Der Ufer- und Sohlenbereich ist wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.

#### **Hinweis**

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.



## Anhang 3

### Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung

Der Einwohnergemeinde Beinwil wird die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmbewilligung erteilt, bei der Erschliessung des Teilgebietes Schlettgraben (Bauetappen 10 und 11 der Wasserversorgung), das Areal und die Bauverbotszone nachstehender Gewässer wie folgt zu beanspruchen:

- Erstellung des Steuerhauses PW Schlössli im Gebiet „Schlössli“ (Koord. 609'405/245'155) in der linksseitigen Bauverbotszone des Schlettgrabens, d. h. bis ca. 5 m an den Graben.
- Unterquerung des Schlettgrabens mit einer Wasserleitung NW 80 mm neben der im Gebiet „Schlössli“ gelegenen Brücke (Koord. 609'425/245'160) und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit der Leitung.
- Verlegung einer Pumpenleitung Ø 80 mm, einer Wasserleitung Ø 100 mm und einer Steuerleitung teilweise in der Bauverbotszone des Schlettgrabens zwischen den Gebieten „Schlössli“ und „Unter-Bös“.
- Unterquerung des Schlettgrabens ca. 250 m oberhalb des Einlaufes des Schlegelgrabens (Koord. 609'095/245'050) mit einer Pumpenleitung Ø 80 mm, einer Wasserleitung Ø 100 mm und einer Steuerleitung sowie Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit den Leitungen.
- Unterquerung des Unterbösgrabens im Gebiet „Unter-Bös“ (Koord. 608'820/244'890) mit einer Pumpenleitung Ø 80 mm, einer Wasserleitung Ø 100 mm und einer Steuerleitung sowie Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit den Leitungen.
- Unterquerung des Schlettgrabens ca. 50 m oberhalb des Einlaufes des Unterbösgrabens (Koord. 608'770/244'920) mit einer Pumpenleitung Ø 80 mm, einer Wasserleitung Ø 100 mm und einer Steuerleitung sowie Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit den Leitungen.
- Unterquerung des Schlettgrabens ca. 100 m oberhalb des Einlaufes des Unterbösgrabens (Koord. 608'720/244'915) mit einer Wasserleitung Ø 80 mm und einer Steuerleitung sowie Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit den Leitungen.
- Verlegung einer Wasserleitung Ø 100 mm im Gebiet „Schlegel“ auf einer Länge von ca. 30 m in der Bauverbotszone des Schlegelgrabens.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.

Die beiliegenden Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei den Grabarbeiten für die Foundation des Steuerhauses darf kein Aushubmaterial in den Schlettgraben gelangen.

Die laut Plan-Nr. 15 (PW Schlössli Steuerhaus 1:20, Grundriss / Schnitte / Ansichten) des Ingenieurbüros Guido Schnell AG, Röschenz, im Bereich des Steuerhauses vorgesehene Böschungssicherung mit Kalksteinblöcken darf nicht ausgeführt werden. Die zum Schlettgraben abfallende Böschung ist im heutigen Zustand zu belassen.

Bei allen Bachunterquerungen ist zwischen der Oberkante des Betons, der die Leitungen umhüllt, und der jeweiligen Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 50 cm einzuhalten.

Bei allen Bachunterquerungen ist die aufgebrochene Sohle mit Kalksteinblöcken  $\varnothing$  40-60 cm zu sichern. Dabei sind die Steinblöcke rechtwinklig zur Fließrichtung einzubauen.

Bei der Leitungsverlegung ist der bestehende Uferbewuchs möglichst zu schonen.

Nach Verlegung der Leitungen sind an allen Querungsstellen die Bachprofile wieder instandzustellen.

Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen die sich aus dem Bau des Steuerhauses sowie aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Objekte ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen.

Am Steuerhaus und an den Leitungen dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.

Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.

Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.